

Informationen für Nürnberger Sportvereine – „Corona-Info“

Stand 29.04.2021

Am Dienstag, den 27.04.21, hat das bayerische Kabinett verkündet, bei den Regelungen für den Sport dem Bundesgesetz zu folgen.

Das bedeutet, dass Kinder unter 14 Jahren ab sofort bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 wieder in Gruppen von höchstens fünf Kindern Sport treiben dürfen; das Ganze im Freien und kontaktlos. Personen, die die Kindergruppen trainieren oder anleiten, müssen ein höchstens 24 Stunden altes negatives Testergebnis nachweisen können.

Für die Ausübung der Kinder-Sportangebote werden ab Montag, den 03. Mai 2021 auch wieder die kommunalen Sportanlagen für Sportvereine zu ihren üblichen Trainingszeiten geöffnet.

Für die schnelle Umsetzung muss das aktualisierte Rahmenhygienekonzept beim SportService unterzeichnet vorliegen.

Darüber hinaus sind die Vereine gefordert, ein Sicherheits- und Hygienekonzept mit den aktuellen Regelungen zu erstellen. In dieser Ergänzung muss neben den bereits bekannten AHA- Regeln und der Dokumentationspflicht dargestellt werden, wie die Anforderungen des Gesetzes seitens der Vereine umgesetzt werden sollen:

- Kontrolle der Gruppenanzahl/ des Alters
- Sicherstellung der Kontaktlosigkeit des Trainings
- Sicherstellung des Vorliegens eines negativen Tests (PCR, POC-Antigen-Schnelltest oder Selbsttest; nicht älter als 24 Std) der Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer
- Erstellung eines Wegekonzeptes, was bedeutet, die Laufwege klar zu definieren: Wo kommt man in die Anlage hinein, wie ist der Laufweg zum Trainingsgelände (evtl. geteilte Plätze!), wie läuft man hinaus und wie wird durch die Trainerinnen und Trainer sichergestellt, dass sich Trainingsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht über den Weg laufen.
- Regelung der ggf. Abholsituation der Eltern, um zu verhindern, dass sich Gruppen bilden (Warten im Auto)
- Dabei ist auch zu beachten, dass aktuell die Kabinen und Duschen (entgegen den Regelungen im September) nicht genutzt werden dürfen.

Die Verordnung des Freistaates ist nachzulesen unter:

[12. BayIfSMV: § 10 Sport - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](https://www.gesetze-bayern.de/12/BayIfSMV:§_10_Sport_-_Bürgerservice)

Die Sicherheits- und Hygienekonzepte sind zwingend erforderlich und müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und entsprechend umgesetzt werden. Diese Konzepte müssen jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden können.

Auch die Vereine mit eigenen Anlagen benötigen ein solches Sicherheits- und Hygienekonzept, das den o. g. Punkten entspricht und auf Verlangen vorgezeigt werden kann.

Beim BLSV gibt es weitere wertvolle Hinweise darüber, was in diesem Zusammenhang beachtet werden muss:

<https://www.blsv.de/startseite/service/news/coronavirus/>

Grundsätzlich gilt, dass die Betreiber (auf den kommunalen Sportanlagen die Nutzerinnen und Nutzer) einer Sportanlage verpflichtet sind, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und dass die Stadt davon ausgeht, dass dies so umgesetzt wird.

An dieser Stelle ist auch der wichtige Hinweis gegeben, dass die rechtlichen Vorgaben morgen schon wieder anders aussehen können.

Die Veranstalter haben sich daher selbstständig täglich zu informieren, ob die Ausübung des Sportes im Einklang mit der dann aktuell geltenden Verordnung steht.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Stadt Nürnberg - SportService
Marienortgraben 9
4. Stock, 90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-25 21
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-41 52
E-Mail sportservice@stadt.nuernberg.de